

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Städtepartnerschaftsverein Weilburg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weilburg an der Lahn und ist in das Register des Amtsgerichts Limburg a.d. Lahn eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Ziel des Vereins

Der Städtepartnerschaftsverein Weilburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Einheit Europas und der Völkerverständigung, die Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz.

Dieser Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- (1) Ausbau und Pflege bereits bestehender Kontakte mit Weilburgs Partnerstädten, wobei eine Ausdehnung auf andere Städte nicht ausgeschlossen wird,
- (2) Förderung der Kontakte im menschlichen, kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich,
- (3) Förderung des Schulaustausches, der Jugendpflege und des Jugendaustausches, insbesondere die Förderung der Schul-, Hochschul- und Berufsausbildung von Kindern und Jugendlichen in verschwisterten und befreundeten Städten,
- (4) Ausbau und Pflege des Gedankens der Partnerschaft mit Bürgern anderer Staaten unter der Bevölkerung des heimischen Raumes,
- (5) Unterstützung und Beratung aller Personen und Institutionen in Städtepartnerschaftsfragen,
- (6) Vorbereitung und Durchführung von Partnerschaftstreffen und Informationsveranstaltungen mit dem Ziel der Verbreitung und Vertiefung des partnerschaftlichen Gedankens.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

- (2) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen öffentlicher Körperschaften.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder andere Institutionen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- (3) Anträge von minderjährigen Personen bedürfen der Mitunterzeichnung durch die Erziehungsberechtigte/den Erziehungsberechtigten.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird in Höhe und Fälligkeit von den Mitgliedern festgelegt. Die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins werden in der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres und muss bis zum 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt sein.
- b. den Tod natürlicher oder die Auflösung juristischer Personen,
- c. den Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit entscheidet.
Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - es trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung/Mahnung mit seinen Zahlungen in Verzug ist,
 - es die Interessen oder das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat.
- d. Die Ausschlussbegründung wird dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.
- e. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist Einspruch zulässig. Über diesen wird dann in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden,
 2. bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern,
 3. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 4. der Schriftführerin/dem Schriftführer,
 5. bis zu vier Beisitzerinnen/Beisitzern,
 6. bis zu zwei Jugendsprecherinnen/Jugendsprechern,
 7. der Vertreterin/dem Vertreter der Europa Union Oberlahn,
 8. der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Weilburg an der Lahn oder einer/einem von ihr/ihm benannten Vertreter/Vertreterin.
- (2) Die in Abs. 1 unter Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt.
- (3) Den in Abs. 1 unter Nr. 2 bis 4 genannten Mitgliedern obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung der/des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (4) Die Vertretungsmacht der in Abs. 1 unter Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 2.500 € die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (6) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des gewählten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.
- (7) Die Wahlen nach Abs. 6 werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden, wobei jeweils Einzelwahl erforderlich ist.
- (8) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (9) Die Vertreterin/Der Vertreter der Europa Union Oberlahn wird der Mitgliederversammlung zu Beginn der Vorstandswahlen durch die Europa Union Oberlahn schriftlich benannt und deren/dessen Aufnahme in den Vorstand im Rahmen der Vorstandswahlen durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (10) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Stadt Weilburg an der Lahn oder ein/e von ihr/ihm benannte/r Vertreter/in gehört als geborenes Mitglied dem Vorstand an.

§ 8 Zuständigkeit und Aufgabe des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Dies sind:

1. die sich aus den Vereinszwecken ergebenden laufenden Geschäfte zu erledigen,
 2. die Mitgliederversammlungen einzuberufen, ihre Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Die Erledigung der in Abs. 1 genannten Aufgaben erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt Weilburg. Die Stadt Weilburg unterstützt den Verein bei der Erfüllung dieser Aufgaben entsprechend ihrer Möglichkeiten.
- (3) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a. die Geschäftsführung und Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - e. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (4) Die Schriftführerin/Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihr/ihm und der/dem Vereinsvorsitzenden bzw. der Versammlungs- oder Sitzungsleiterin/dem Versammlungs- oder Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie/Er hat die wesentlichen im Interesse des Vereins notwendigen Schriftstücke anzufertigen. Eine Abschrift davon und alle eingehenden Schreiben sind in geeigneter und für den Verein vorteilhafter Weise aufzubewahren. Sitzungs- und Versammlungsprotokolle sind zeitnah zu verteilen.

- (5) Die Schatzmeisterin/Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
Sie/Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
Sie/Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen ihre/seine alleinige Quittung in Empfang und stellt nach Eingang einer Spende auf Antrag eine Spendenbescheinigung aus (Mindestbetrag: 25 €).
Alle vom Verein vorzunehmenden Geldbewegungen sind pünktlich und für den Verein vorteilhaft auszuführen. Zahlungen für Vereinszwecke bedürfen der Zustimmung der/des Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters. Sie/Er führt ein Mitgliederbestandsverzeichnis.
Gerät ein Mitglied mit seinen Zahlungen gegenüber dem Verein mit mehr als 3 Monaten in Rückstand, so hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister das Mitglied schriftlich an die Beitragsverpflichtung, mit einem Zahlungsziel von 4 Wochen, zu erinnern. Danach erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einem Zahlungsziel von 4 Wochen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer gewählt, die jeweils ohne Unterbrechung längstens zwei aufeinanderfolgende Jahre tätig sein dürfen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Ihnen obliegt die Prüfung des Ergebnisses der Jahresrechnung und der laufenden Geschäftsbücher.
- (3) Die Kassenprüfer/innen teilen das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mit.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter/in, einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters.

- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlungen

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme; bei natürlichen Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
- h. Entscheidung über eine Ehrenmitgliedschaft.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(3) Die Einladung hat zu enthalten:

- a. Tag, Zeit und Ort der Versammlung
- b. Den Tagesordnungs-Vorschlag

Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest, die mindestens enthalten muss:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Tagesordnungs-Vorschlages

4. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
5. Bericht der/des 1. Vorsitzenden; Aussprache über den Bericht
6. Bericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters; Aussprache über den Bericht
7. Bericht der Kassenprüfer/innen
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahl der Kassenprüfer/innen
10. Neuwahl des Vorstandes (soweit anstehend)

- (4) Alle der JHV zu erstattenden Berichte sind spätestens am Tage der JHV schriftlich vorzulegen. Sie werden als Anlage zum Protokoll genommen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, solange in der Sitzung auf Antrag nicht festgestellt wird, dass Beschlussunfähigkeit gegeben ist. Der Antrag kann gestellt werden, wenn weniger als sieben Mitglieder in der Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges

und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Beantragt ein Mitglied der JHV „geheime Abstimmung“, so muss

diesem Antrag ohne Beschlussfassung entsprochen werden. Die Auszählung der Stimmen müssen zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, vornehmen.

Wird dieser Antrag nicht gestellt, muss immer offen mittels Handzeichen abgestimmt werden in der Reihenfolge: „für den Antrag“ – „gegen den Antrag“ – „Enthaltung“.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/ Kandidatinnen, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von der/dem jeweiligen Schriftführer/in und von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies beantragen.

§ 15 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sollen besondere Verdienste einer natürlichen Person um den Städtepartnerschaftsverein Weilburg e.V. oder die Städtepartnerschaft der Stadt Weilburg gewürdigt werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einer Urkunde verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht an die Vereinsmitgliedschaft gebunden. Ehrenmitglieder haben das gleiche Recht wie ordentliche Mitglieder und sind von der Mitgliederbeitragspflicht innerhalb der Zeit der Ehrenmitgliedschaft entbunden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied des Städtepartnerschaftsvereins Weilburg e.V. hat das Recht, dem Vorstand Personen für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen. Die Vorschläge müssen unter Nennung der besonderen Verdienste schriftlich erfolgen.
- (4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der

erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Gesamtzahl der Ehrenmitglieder soll 5 nicht überschreiten.

- (5) Die Urkunde zur Ehrenmitgliedschaft wird von der oder dem Vorsitzenden oder in Vertretung von einem anderen Mitglied des Vorstandes überreicht. Es ist eine Gelegenheit anzustreben, bei der möglichst viele Mitglieder zugegen sind.
- (6) Das Ende der Ehrenmitgliedschaft wird herbeigeführt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder wenn sich das Ehrenmitglied durch sein späteres Verhalten der Ehrenmitgliedschaft unwürdig erwiesen hat (z.B. grobliche und/oder wiederholte vorsätzliche Verstöße/Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck, Interessen des Vereins, unehrenhaftes Verhalten). Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Abwahl der Ehrenmitgliedschaft ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer neun Zehntel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weilburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.03.2020 beschlossen und ist damit in Kraft getreten. Sie ersetzt die Satzung vom 30.05.2016, die mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft tritt.

Weilburg an der Lahn, 11.03.2020